

20. August 1852 die Befreiung vom Personalarrest, wenn der Wechschuldner der Militärgerichtsbarkeit untersteht — was dort selbst hinsichtlich der Pensionäre oder mit Beibehaltung des Offizierscharakters entlassenen Offiziere der Fall ist — erneuert ausgesprochen,

so ist ferner Preußen durch §. 5 des Gesetzes zu Einführung der allgemeinen Wechselordnung in Deutschland vom 15. Februar 1850 bestimmt,

daß gegen Personen des Soldatenstandes, so lange sie dem Dienststande angehören, die Vollstreckung des Wechselarrests unzulässig ist,

und weiter in Hannover in dem Einführungsgesetze zur allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 7. April 1849 ist festgestellt worden,

daß Personalarrest gegen Militärpersonen im activen Dienste, einschließlich der Auditeure, Aerzte, Commissariats- und Rechnungsbeamten des Heeres unstatthaft ist.

Wie es daher als dringendes Bedürfnis sich darstellt, dem aus der Aufhebung der früher bestandenen Ausnahmebestimmungen erwachsenen gefährlichen Uebelstände Abhilfe zu verschaffen, so wird wohl nur gebilligt werden können, wenn in Bezug auf die Ausführung dieser Maßregel den diesfälligen Bestimmungen anderer und insonderheit der

vorerwähnten Gesetzgebungen näher sich angeschlossen worden ist.

Zu 257.

Diese Bestimmungen machen sich mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Krieges nothwendig. Vergl. auch Gesetz sub C vom 28. Januar 1835, §. 47.

Zu §§. 258 bis mit 263.

Was hier über das Sportelwesen der Kriegsgerichte bestimmt ist, entspricht in den meisten Beziehungen dem bisherigen Rechte.

Vergl. Verordnung, die Sporteltaxe für die untern Kriegsgerichte betreffend, vom 7. Januar 1841.

Ordonnanz vom 19. Juli 1828, Theil II, §. 81.

Eine Abweichung von dem Bisherigen enthält nur die Bestimmung in §. 261, Abs. 2, indem es zweckmäßiger und jedenfalls natürlicher erschien, wenn — entgegen der zur Zeit bestehenden Einrichtung, wonach die kriegsgerichtlichen Einnahmen in die Finanzkasse fließen, während doch die Administrationskosten der Kriegsgerichte und des Oberkriegsgerichts aus dem Kriegsministerium gewährt werden — die Einnahmen dieser Gerichte derselben Kasse zufließen, aus welcher die Ausgaben zu bestreiten sind.

Infolge der En bloc-Annahme der vorstehenden Gesetzentwürfe gelangte der Bericht über den ersten, dritten und vierten Theil des Entwurfs nicht zum Vortrag, welcher hier nun nachträglich folgt (den Bericht über den zweiten Theil s. M. I. R. S. 1152 fg.):

Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer über den I., III. und IV. Theil des Entwurfs einer Militärgerichtsordnung.

Der dritte Theil der Militärgerichtsordnung handelt von der Strafrechtspflege in Kriegszeiten.

Die Deputation erkennt das Gewicht der allgemeinen Motiven, mit welchen diese Hauptabtheilung ausgestattet worden ist, an und geht sofort zur Begutachtung der einzelnen Paragraphen des dritten Theiles über:

Dritter Theil. Von der Militärstrafrechtspflege in Kriegszeiten etc.

Zu §§. 234 und 235

hat die Deputation nichts zu erinnern gefunden und werden beide Paragraphen zur unveränderten Annahme empfohlen.

Zu §. 236.

In dem letzten Absatze dieses Paragraphen hat die Deputation daran Anstoß genommen, daß es der Entschliessung des Kriegsministeriums überlassen bleiben soll, in wie

weit die ertheilten Entscheidungen des Feldoberkriegsgerichts zu nachträglicher Prüfung an das Oberkriegsgericht eingesendet werden sollen.

Da nämlich nach §. 234 durch Befehle des obersten Kriegsherrn diejenigen Abweichungen von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, wie solche zum Zwecke ungehinderter und unaufhältlicher Rechtspflege in Kriegszeiten erforderlich erscheinen, festzusetzen sind, so dürfte es sich als consequent darstellen, wenn auch die hiergedachte Beschlusnahme nicht dem Kriegsministerium, sondern dem obersten Kriegsherrn anheimgestellt bliebe. Es würde wenigstens der Anschauungsweise der Deputation entsprechender sein, wenn Anordnungen des obersten Kriegsherrn nur durch diesen selbst einer Modification unterworfen werden könnten.

Indem daher die Deputation vorschlägt:

die Worte auf der letzten Zeile von §. 236 „des Kriegsministeriums“ mit den Worten „des Königs“ zu vertauschen,